Fürstentum Liechtenstein

**Amt für Kommunikation**

# E N T S C H E I D U N G

Das Amt für Kommunikation hat in der Verwaltungssache

**der Telecom FL AG,**
**Austrasse 77, 9490 Vaduz**

wegen

**Antrag vom 8. März 2000 auf Genehmigung von neuen Preis- und Tarifstrukturen in bezug auf bestimmte Telekommunikationsdienste ab 3. April 2000**

**e n t s c h i e d e n:**

1. Die dem Amt für Kommunikation am 8. März 2000 übermittelte Liste für Preise und Tarife von Grundversorgungs- und anderen Telekommunikationsdiensten (Dokument "Telefonie ab Festnetz - neue Preise und Preis-strukturen gültig ab 3. April 2000 - Version 1.2 / 08.03.2000") wird unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, Auflagen und Bedingungen genehmigt.

2.1 Es wird festgestellt, dass der Antrag vom 8. März 2000 eine Beibehaltung der Preise und Tarife für lokale Sprachtelefondienste vorsieht. In diesem Umfang liegt kein genehmigungsbedürftiger Gegenstand (Antrag) vor, auf den in dieser Entscheidung einzutreten ist.

2.2 Es wird festgestellt, dass der Antrag vom 8. März 2000 Änderungen der Preise und Tarife

- für internationale Sprachtelefondienste unter Einschluss von Auslandsgesprächen in die beiden bestehenden Entfernungszonen der Schweiz (Nah- und Fernzone) sowie
- für nationale Festnetz-Anrufe auf nationale oder internationale Mobilnetz-Nummern

vorsieht. In diesem Umfang liegt, insbesondere in bezug auf die Aufhebung von Zeit- und Entfernungszonen sowie in bezug auf die Aufhebung von Preisobergrenzen gemäss Art. 23 der Verbundenen Grundversorgungs-Konzession ITT/GVD/LSP/1&ITT/GVD/ISP/1, ein genehmigungsbedürftiger Gegenstand (Antrag) vor, auf den in dieser Entscheidung einzutreten ist.

3.1 Es wird festgestellt, dass der Antrag vom 8. März 2000 die Aufhebung von Preisobergrenzen gemäss Art. 23 der Verbundenen Grundversorgungs-Konzession ITT/GVD/LSP/1&ITT/GVD/ISP/1 sowie eine Aufhebung von Zeit- und Entfernungszonen für internationale Sprachtelefondienste (Auslandsgespräche) vorsieht und in diesem Umfang dazu geeignet ist, zu einer Schlechterstellung einzelner Benützer oder Benützergruppen im Sinne einer Zunahme der Nettokosten für die Inanspruchnahme dieser Dienste zu führen. Im einzelnen handelt es sich um die folgenden fünf Fälle:

- Internationale Sprachtelefondienste (Auslandsgespräche) in die (ehemalige) Nahzone der Schweiz;
- Internationale Sprachtelefondienste (Auslandsgespräche) in die (ehemalige) Fernzone der Schweiz in der Tarifzone "Nachttarif";
- Internationale Sprachtelefondienste (Auslandsgespräche) in die bestehenden "Grenzbereiche I";
- Internationale Sprachtelefondienste (Auslandsgespräche) in bestimmte Destinationen;
- Nationale Festnetz-Anrufe auf nationale und auf internationale Mobilnetz-Nummern.

3.2 Die Aufhebung der Preisobergrenzen sowie der Zeit- und Entfernungszonen gemäss Punkt 3.1 wird unter den folgenden Auflagen bzw. Bedingungen genehmigt:

3.2.1 Die Antragstellerin weist dem Amt für Kommunikation innert fünf Arbeitstagen nach der Rechtskraft dieser Entscheidung gemäss Punkt 7. nach, dass durch die Aufhebung der Preisobergrenzen sowie der Zeit- und Entfernungszonen in

den wesentlichen Kunden- und Marktsegmenten keine Schlechterstellung i.S.v. Punkt 2.1 erfolgt. Dieser Nachweis kann durch jedes geeignete und schlüssige Mittel, insbesondere durch gewichtete Statistiken oder durch andere Informationen über Benützerprofile erfolgen und die geplanten Preis- und Tarifsenkungen in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der Auslandsgespräche, berücksichtigen.

3.2.2 Die Antragstellerin setzt die neuen Preise und Tarife mit Wirkung ab 3. April 2000 in Kraft.

4.1 Es wird festgestellt, dass der Antrag vom 8. März 2000 einen automatischen Aufschlag von 45 Rp/Minute für nationale Festnetz-Anrufe auf bestimmte internationale Mobilnetz-Nummern vorsieht und dass zu den in diesem Umfang gekennzeichneten internationalen Mobilnetz-Nummern auch schweizerische und österreichische Mobilnetz-Nummern gehören.

4.2 Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin den Aufschlag von 45 Rp/Minute auf nationale Festnetz-Anrufe auf ausländische Mobilnetz-Nummern unabhängig davon zur Anwendung bringt, ob der Inhaber (Abonnent) dieser ausländischen Mobilnetz-Nummern im Fürstentum Liechtenstein Sitz oder Wohnsitz hat oder nicht. Dies gilt insbesondere für nationale Festnetz-Anrufe auf schweizerische und/oder österreichische Mobilnetz-Nummern unter Einschluss von schweizerischen Mobilnetz-Nummern mit den führenden Ziffern +41 79, deren Inhaber (Abonnent) im Fürstentum Liechtenstein Sitz oder Wohnsitz hat.

4.3 Die Antragstellerin ist dazu verpflichtet, auf den Umstand gemäss Punkt 4.2 im Zuge ihrer Werbe-, Vertriebs- und Verkaufsstätigkeiten im im Zuge der Einführung der neuen Preis- und Tarifstrukturen per 3. April 2000 in klarer und deutlicher Form hinzuweisen.

5.1 Es wird festgestellt, dass der Antrag vom 8. März 2000 dadurch, dass er eine einheitliche Preis- und Tariffestsetzung für nationale Festnetz-Anrufe auf nationale Moblinetz-Nummern in der Höhe von 55 Rp/Minute vorsieht, dazu geeignet ist, eine Wettbewerbsverzerrung in dem Umfang zu begründen, in dem tatsächlich bestehende Unterschiede auf der Ebene der Terminierungsentgelte in den Endkundenpreisen und -tarifen für nationale Festnetz-Anrufe in die konzessionierten nationalen Mobilnetze nicht berücksichtigt werden.

5.2 Die Antragstellerin wird dazu verpflichtet, dem Amt für Kommunikation zu jedem Zeitpunkt nachweisen zu können, dass die von ihr festgesetzen Endkundenpreise und -tarife für nationale Festnetz-Anrufe auf nationale Mobilnetz-Nummern den Grundsätzen der Kostenbezogenheit und der Nicht-

Diskriminierung insbesondere dadurch entsprechen, dass die Zusatz-entgelte (Margen), die die Antragstellerin einzieht und die eine Komponente der Endkundenpreise und -tarife bilden, unabhängig von dem jeweiligen terminierenden nationalen Mobilnetz die gleichen sind.

6.1 Es wird festgestellt, dass der Antrag vom 3. März 2000 dazu geeignet ist, die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt der Internet-Zugangsdienste zu verfälschen, sofern und solange für den von der Antragstellerin angebotenen Dienst "Blue Window" Bezugsbedingungen gelten, zu denen andere (dritte) Internet Service Provider mit Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein keinen Zugang haben.

6.2 Die Antragstellerin ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass anderen (dritten) Internet Service Providern je nach der geographischen Lage des für die Erbringung dieses Dienstes eingesetzten Einwählknotens die gleichen Bezugsbedingungen verschafft werden, wie sie für den Dienst "Blue Window" gelten.

6.3 Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Punkt 4.2, insbesondere in bezug auf die Preisfestsetzung und Tarifierung sowie in bezug auf die Verwendung von Ressourcen aus dem liechtensteinischen Nummerierungsplan, werden durch das Amt für Kommunikation im Zuge der Entlassung des Dienstes "Blue Window" aus der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 festgesetzt (Antrag der Antragstellerin vom 19. Februar 1999).

7. Diese Entscheidung tritt am 3. April 2000 in Kraft.

8. Die Entscheidungsgebühr beträgt 250 CHF. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Landeskasse.

## SACHVERHALT

1. Mit eMail vom 8. März 2000 hat die Antragstellerin, die Firma Telecom FL AG, Austrasse 77, FL-9490 Vaduz, dem Amt für Kommunikation eine neue Liste von Preisen und Tarifen übermittelt, deren Inkraftsetzung auf dem liechtensteinischen Markt die Antragstellerin auf den 3. April 2000 hin plant. Die Liste trägt die Bezeichnung "Telefonie ab Festnetz - neue Preise und Preisstrukturen gültig ab 3. April 2000 - Version 1.2 / 08.03.2000".

2. Der Übermittlung des unter Punkt 1 erwähnten Dokumentes sind eine Reihe von Gesprächen zwischen Vertretern der der Antragstellerin und dem Amt für Kommunikation vorausgegangen, so insbesondere am 3. und am 6. März 2000. Im Zuge dieser Gespräche sind die Vorstellungen der Antragstellerin, der Inhalt der neuen Liste im Einzelnen und das Vorgehen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens übereinstimmend behandelt worden.

3. Während demselben Zeitraum haben Vertreter der Antragstellerin und des Amtes für Kommunikation den Verfahrensgegenstand mit mehreren eMails eingehend definiert und substanziiert.

4. Am 8. März 2000 hat das Amt für Kommunikation der Antragstellerin mit eMail bestätigt, den Antrag vom gleichen Tage (8. März 2000) als verfahrensgegenständlichen Antrag in Behandlung zu ziehen. Auf diesen Antrag stützt sich diese Entscheidung.

## ENTSCHIEDUNGSGRÜNDE

1. Aufgrund von Art. 3 Abs. 4, Art. 4, Art. 9 Abs. 1 und Art. 23 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1&ITT/GVD/ISP/1 vom 30. Juni 1998/31. August 1999, deren Inhaberin die Antragstellerin ist, hat die Antragstellerin lokale und internationale Grundversorgungsdienste unter Bedingungen des Universellen Dienstes zu erbringen, die einer Regulierung durch das Amt für Kommunikation unterliegen. Aufgrund von Art. 42a Abs. 3 Bst. d TelG obliegt dem Amt für Kommunikation die Aufsicht über die besonderen Bedingungen, unter denen der Grundversorgungsdienst erbracht wird. Zu diesen besonderen Bedingungen gehören die Gebühren (Preise und Tarife) sowie die Kostenbezogenheit von Grundversorgungsdiensten.

2. Aufgrund dieser Bestimmungen steht die Zuständigkeit des Amtes für Kommunikation zu einem Eintreten auf den Antrag vom 8. März 2000 sowie für eine Entscheidung über diesen in Form einer Genehmigung der neuen Preise- und Tarifstrukturen im genehmigungsbedürftigen Umfang fest. Aufgrund dieser Rechtsla-

ge ist das Amt für Kommunikation aber auch grundsätzlich zu einer Entscheidung über den Bestand von Preisobergrenzen gemäss Art. 23 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1& ITT/GVD/ISP/1 befugt, nachdem auch diese Preisobergrenzen einen Teil der "besonderen Bedingungen" i.S.v. Art. 42a Abs. 3 Bst. d TelG bilden, die für die Erbringung des Grundversorgungsdienstes gelten (siehe Punkt 4.).

3. Der Antrag vom 8. März 2000 sieht Preis- und Tarifänderungen nur im Bereich der internationalen Grundversorgungsdienste vor. Dieses Verständnis hat die Antragstellerin in einem eMail vom 8. März 2000 ausdrücklich bestätigt. Aus diesem Grunde sowie im Interesse der Rechtssicherheit war der genehmigungsbedürftige Teil des Antrages vom 8. März 2000 von den nichtgenehmigungsbedürftigen Teilen zu trennen. Genehmigungsbedürftig sind demnach im wesentlichen (nur) jene Teile des Antrages vom 8. März 2000,

   - die eine Aufhebung von Zeit- oder Entferungszonen beinhalten, sofern diese Zeit- und Entfernungszonen die in Art. 23 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1&ITT/GVD/ISP/1 festgesetzten Preisobergrenzen definieren oder

   - die eine Aufhebung der Preisobergrenzen gemäss Art. 23 der Verbundenen Grundversorgungskonzession TT/GVD/LSP/1&ITT/GVD/ISP/1 vorsehen. Bei diesen Fällen handelt es sich um die in Punkt 3.1 des Spruches bezeichneten Sachverhalte.

4. In bezug auf die Preisobergrenzen ist in Art. 23 Abs. 2 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1&ITT/GVD/ISP/1 vorgesheen, dass sich diese "zu Beginn" nach den Preisen und Tarifen per 1. Januar 1999 richten, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Regimes im Anschluss an den und zur Ablösung des PTT-Vertrages. Dieser Wortlaut lässt keinen anderen Schluss zu, als dass die Preisobergrenzen sowohl strukturell (was die ihnen zugrundeliegenden Zeit- und Entfernungszonen betrifft) als auch ziffernmässig nicht während der gesamten Konzessionsdauer, sondern eben nur "zu Beginn" Bestand haben sollten bzw. nicht verändert werden dürften. Der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1& ITT/GVD/ISP/1 liegt das Verständnis einer Nicht-Veränderung der vorbestehenden Preis- und Tarifstrukturen (unter dem PTT-Vertrag) m.a.W. nicht in einem absoluten Sinne zugrunde. Dies ist aus Art. 3 Abs. 3 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1& ITT/GVD/ISP/1 zu schliessen, der zur Auslegung und Anwendung dieser Konzession auf die allgemeine Telekommunikationspolitik der Regierung verweist. Das Amt für Kommunikation hat diese Politik, die unter anderem in der Einfüh-

rung einer eigenen Landeskennzahl +423 und damit in einer Autonomisierung auch und insbesondere der Schweiz gegenüber besteht, im Rahmen des Gesetzes- und Konzessionsvollzuges und damit auch im Rahmen dieser Entscheidung zu berücksichtigen.

5. Vor diesem Hintergrund besteht für die Antragstellerin und mittelbar auch für das Amt für Kommunikation kein Zwang, an den bestehenden Preisobergrenzen strukturell und/oder ziffernmässig in einem absoluten Sinne festzuhalten.

6. Diese Überlegung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil sich insbesondere die bestehenden Entfernungszonen auf die besondere Situation eines Einschlusses des Landes in den schweizerischen Nummerierungsraum unter der Netzgruppen-Vorwahl 075 beziehen. Eine Beibehaltung dieser besonderen Situation ist in der unter Punkt 4 erwähnten Politik jedoch mittel- und langfristig nicht vorgesehen. Auch aus diesem Grunde besteht kein Zwang, die den Preisobergrenzen gemäss Art. 23 Abs. 2 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1&ITT/GVD/ISP/1 zugrundeliegenden Strukturen auf lange Sicht zu schützen bzw. als vorgegeben und massgebend anzunehmen.

7. Eine jede Aufhebung der Preisobergrenzen gemäss Art. 23 Abs. 2 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1&ITT/GVD/ISP/1 hat jedoch in jedem Falle und unabhängig von ihrer Ausgestaltung im Einzelfall das rechts- und sozialpolitische Anliegen zu berücksichtigen, das hinter diesen Regelungen besteht und zu dessen Schutz diese Regelungen in Kraft gesetzt worden sind. Dieses Anliegen, das in jedem Einzelfall (Dienst) zu wahren ist, besteht darin, die Benützer in Liechtenstein als Folge der Liberalisierung und als Folge der mit dieser einhergehenden Aufdeckung vorbestehender Quersubventionierungen nicht vor wesentlich höhere Preise und Tarife für Grundversorgungsdienste zu stellen, als sie vor dem Inkrafttreten des neuen Regimes am 1. Januar 1999 bestanden hatten.

8. Gleichzeitig besteht dieses Anliegen darin, neue Preis- und Tarifstrukturen in jedem Falle so auszugestalten, dass es zu keiner unbilligen Verschiebung der Netto-Kosten für die einzelnen Benützer und/oder zwischen den einzelnen Benützer-Gruppen (Kunden- und Marktsegmente) kommen darf. So wäre es z.B. unzulässig (und stünde einer Genehmigung durch das Amt für Kommunikation entgegen), wenn diese neuen Preis- und Tarifstrukturen dazu führen würden, dass Benützer, die ihr Benützungsverhalten zeitlich oder von der Art der Benützung her (Sprachtelefon- oder Internet-Dienste) in einer bestimmten Weise konzentrieren, nach dem Inkrafttreten der neuen Preis- und Tarifstrukturen wesentlich höhere Netto-Kosten zu tragen hätten als vor diesem Zeitpunkt und damit -

wenn auch nur mittelbar - zu einer Art "Quersubventionierung" anderer Benützer oder Benützergruppen verpflichtet bzw. herangezogen würden. Eine jede Aufhebung der Preisobergrenzen gemäss Art. 23 Abs. 2 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1&ITT/GVD/ISP/1 hat diese möglichen nachteiligen Effekte zu berücksichtigen und - in dem möglichen Umfang - von vornherein auszuschliessen. Dabei ist auf den jeweiligen Einzelfall (Dienst) abzustellen, wobei eine Gesamtsicht, die die Gesamtbe- bzw. -entlastung der Benützer berücksichtigt, im Rahmen einer Beurteilung von Art und Umfang der Effekte einer Aufhebung der Preisobergrenzen gemäss Art. 23 Abs. 2 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1&ITT/GVD/ISP/1 nicht ausgeschlossen ist. Punkt 3.2.1 des Spruches war entsprechend auszuformulieren.

9. Aus diesem Grunde waren der Antragstellerin die neuen Preis- und Tariftrukturen nur unter dem Vorbehalt zu genehmigen, dass diese dem Amt für Kommunikation nachweist, dass die unter Punkt 8. erwähnten nachteiligen Effekte im wesentlichen nicht eintreten werden oder unter den neuen Rahmenbedingungen im wesentlichen nicht zu erwarten sind. Die Antragstellerin kann sich zu diesem Zweck aller Mittel bedieneen, die sie für tauglich hält. Die beispielhafte Aufzählung in Punkt 3.2.1 des Spruches ist insofern nicht-abschliessender Natur. Ganz allgemein ist zu betonen, dass es in erster Linie der Antragstellerin obliegt, die Benützer in Liechtenstein von der Opportunität der neuen Preis- und Tarifstrukturen zu überzeugen und diese Aufgabe in den Mittelpunkt ihrer Vermarktungstätigkeiten zu stellen. Das Amt für Kommunikation übt in diesem Rahmen nur eine Aufsichts- und keine irgendwie geartete Gestaltungsfunktion aus. Das Amt für Kommunikation wendet auf den Antrag vom 8. März 2000 insbesondere keine Inhalts-, sondern nur eine Exzess-Kontrolle an. Dies bedeutet, dass es sich in dieser Entscheidung darauf beschränkt, sicherzustellen, dass die Benützer in Liechtenstein durch die neuen Preis- und Tarifstruktruren im Vergleich zur bestehenden Preis- und Tarifsituation keine unfairen oder unbilligen Nachteile zu erwarten haben. Ist diese Voraussetzung erfüllt (was von der Antragstellerin nachzuweisen ist), steht einer (strukturellen und ziffernmässigen) Aufhebung Preisobergrenzen gemäss Art. 23 Abs. 2 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1& ITT/GVD/ISP/1 nichts im Wege.

10. Die Auflagen und Bedingungen bzw. der Vorbehalt im Sinne von Punkt 3.2.1 des Spruches finden insbesondere auf die Aufhebung der Zeit- und Entfernungszonen im Rahmen von Auslandsgesprächen in die (ehemalige) Nah- und Fernzone der Schweiz Anwendung. Es wird von der Antragstellerin erwartet, sich in ihrem Nachweis insbesondere auf diese Destination zu beziehen. Nicht unberücksichtigt bleiben dürfen daneben und unabhängig davon die anderen Destina-

tionen, bei denen es nach Massgabe des Antrages vom 8. März 2000 zu einer Aufhebung der Preisobergrenzen gemäss Art. 23 Abs. 2 der Verbundenen Grundversorgungskonzession ITT/GVD/LSP/1 TT/GVD/ISP/1 kommen soll (siehe die beiden letzten Spiegelstriche von Punkt 3.1 des Spruches).

11. Der Antrag vom 8. März 2000 sieht einen automatischen Aufschlag in der Höhe von 45 Rp/Minute auf Anrufe vom nationalen Festnetz auf bestimmte, eigens markierte bzw. bezeichnete internationale Mobilnetz-Nummern (Destinationen) vor.

12. Diese Preis- und Tarifstrukturen machen keinen Unterschied zwischen Benützern der betreffenden ausländischen Mobilnetze in Abhängigkeit ihres Sitzes und/oder Wohnsitzes. Dies bedeutet, dass - um ein Beispiel zu nennen - auch die in Liechtenstein ansässigen Inhaber eines Abonnementes der Swisscom AG unter den führenden Ziffern +41 79 (Swisscom AG Mobile) von dieser Regelung erfasst werden, sodass auch nationale Festnetz-Anrufe auf solche (internationalen) Mobilnetz-Nummern unter die Regelung eines automatischen Aufschlages in der Höhe von 45 Rp/Minute fallen. Es ist hervorzuheben, dass diese Regelung nicht vom Amt für Kommunikation angeordnet wird, sondern im Antrag vom 8. März 2000 bereits vorgesehen ist.

13. Zur Wahrung des Kundenschutzes und Interesses sowie im Sinne einer Auflage bzw. Bedingung mit dem Ziel eines Mindestmasses an Transparenz war der Antragstellerin vor diesem Hintergrund aufzutragen, die Benützer des nationalen Festnetzes auf die unter Punkt 12 beschriebenen Folgen in einer wirkungsvollen Weise hinzuweisen. Würde dies nicht geschehen, bestünde die Gefahr einer unzutreffenden und irreführenden Wahrnehmung unter den Benützern über die wirklichen bzw. tatsächlichen Kosten nationaler Festnetz-Anrufe auf (internationale) Mobilnetz-Nummern in Fällen, in denen deren Inhaber (Abonnenten) in Liechtenstein ansässig sind. In diesen Fällen handelt es sich eben nicht um nationale, sondern um internationale Mobilnetze und - dementsprechend - Festnetz-Anrufe.

14. Der Antrag vom 8. März 2000 sieht neue Preise und Tarife für Anrufe vom nationalen Festnetz auf nationale und/oder internationale Mobilnetz-Nummern vor, und zwar - was den Bereich der Anrufe vom nationalen Festnetz auf nationale Mobilnetz-Nummern betrifft - einen einheitlichen Betrag von 55 Rp/Minute.

15. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge bzw. nach dem Wissensstand des Amtes für Kommunikation sind die Entgelte für eine Terminierung von Anrufen in die vier konzessionierten nationalen Mobilnetze noch nicht festgesetzt worden. Unabhängig davon besteht jedoch das Erfordernis, dass sich (allfällige) Unter-

schiede auf dieser Ebene in Form unterschiedlicher Terminierungsentgelte (deren Festsetzung nicht in den Macht- oder Zuständigkeitsbereich der Antragstellerin in ihrer Funktion einer Erbringerin des lokalen und internationalen Grundversorgungsdienstes und der damit verbundenen Preis- und Tarifgestaltungskompetenz fällt) auf der Ebene der Endkundenpreise und -tarife ohne irgendeine Verzerrung niederschlagen. Eine Nivellierung dieser Endkudnenpreise und -tarife auf einem von der Antragstellerin gewählten Niveau liesse keine Differenzierung zwischen den vier verschiedenen nationalen Mobilnetzen zu und würde dadurch dem Gedanken der Preisfestsetzungs- und Tarifierungsautonomie sowie dem Wettbewerbsgedanken widersprechen.

16. Aus diesem Grunde war die Antragstellerin dazu zu verpflichten, den Grundsatz der Gleichbehandlung auch in diesem Bereich ihrer Tätigkeit zu wahren und - unter dem Vorbehalt eigener Aufschläge (markups), die auf eine kostenbezogene, transparente und einheitliche Weise festzusetzen sind - die ihr vorgegebenen Terminierungsentgelte im Zuge der Endkundenpreisfestsetzung Tarifierung unterschiedslos zu berücksichtigen. Je nach den für die einzelnen nationalen Mobilnetze geltenden Terminierungsentgelten sind - sollten sich diese (was zu erwarten) ist in ihrer Höhe unterscheiden - auch die Endkundenpreise und -tarife für nationale Festnetz-Anrufe in diese Mobilnetze getrennt festzusetzen und geltend zu machen.

17. Im Zuge der Gespräche zwischen Vertretern der Antragstellerin und dem Amt für Kommunikation sind die möglichen Auswirkungen der neuen Preis- und Tarifstrukturen insbesondere auf den nachgelagerten Markt der Internet-Zugangsdienste ausführlich und in allen Einzelheiten besprochen worden. Im Zuge dieser Gespräche hat die Antragstellerin weitere bzw. zusätzliche Angaben gemacht und Informationen gegeben, die das Amt für Komunikation zu einer differenzierten Beurteilung der Situation veranlasst haben.

18. Die Einzelheiten in diesem Zusmamenhang sind sinnvoller- und vorteilhafterweise im Rahmen der von der Antragstellerin beantragten "Entlassung" ihres Internet-Zugangsdienstes "Blue Window" aus der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 durch eine Entscheidung bzw. Verfügung des Amtes für Kommunikation zu regeln (Antrag der Antragstellerin vom 19. Februar 1999). In diesem Verfahren wird es der Antragstellerin möglich sein, alle Gesichtspunkte geltend zu machen, die ihre Tätigkeit in bezug auf den Internet-Zugangsdienst "Blue Window" unter der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 betreffen.

19. Um unmittelbar nach dem Inkrafttreten der neuen Preis- und Tariffstrukturen am 3. April 2000 für transparente, nicht -diskriminierende und wettbewerbsneutrale

Bedingungen auf dem dem Grundversorgungsdienst nachgelagerten Markt der Internet-Zugangsdienste sicherzustellen, war die Antragstellerin dazu zu verpflichten, jene Bezugsbedingungen, die für ihren Internet-Zugangsdienst "Blue Window" gelten, allen anderen (dritten) Internet-Servive-Providern zu verschaffen, sofern die tatsächliche (operative und technische) Situation dieser Dritten mit jener der Antragstellerin in bezug auf ihren Internet-Zugangsdienst "Blue Window" vergleichbar ist. Die entscheidenden Kriterien in diesem Zusammenhang sind die geographische Lage des Einwählknotens sowie die Verwendung von in- oder ausländischen Nummerierungsressourcen.

20. Aufgrund der klaren Sach- und Rechtslage wurde gemäss Art. 54 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBl. 1922 Nr. 24, auf die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens verzichtet.

21. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 35 LVG.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Triesen, 8. März 2000

**Stefan Becker**
Amt für Kommunikation